

Gerd Winter

Abschied von Peter Derleder

Peter Derleder war lange Jahre und bis zuletzt Autor und Redaktionsmitglied der „Kritischen Justiz“. Am 4. Oktober 2018 ist er im Alter von 78 Jahren gestorben. Er wurde in Stuttgart geboren, studierte in Tübingen, Bonn und Hamburg, und ging als Referendar, Doktorand und später Assistent mit Professor Peter Raisch nach Kiel. Von 1974 bis zur Pensionierung im Jahre 2005 war er Professor für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Wirtschafts- und Arbeitsrecht im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen.

In der Lehre hat er sämtliche Bereiche des Zivil- und Zivilprozessrechts vorgetragen. Vielen erinnerlich ist sein hingebungsvolles didaktisches Bemühen, alle, wirklich alle Hörer mitzunehmen. Hoch produktiv war sein langjähriges Doktorandenseminar, aus dem eine enorme Zahl zum Teil bahnbrechender Dissertationen hervorging. Legendär ist sein Ansatz, die Doktoranden (bis zur Grenze der aufgedrängten Bereicherung) in Kunst und „schöne“ Literatur zu verstricken, im Bemühen, sie ganzheitlich, auch kulturell und philosophisch zu bilden.

Wesentliche Schwerpunkte seiner Forschungstätigkeit waren das allgemeine Vertragsrecht, Individualarbeitsrecht, das Mietrecht, das Familienrecht und das Bank- und Kreditrecht. Im rechtswissenschaftlichen Zugriff war er ein typischer und zentraler Vertreter der für das frühe „Bremen“ charakteristischen alternativen Rechtsdogmatik, die sich aus dem Elfenbeinturm der formalen Rechtsgleichheit in die Realität der materialen Ungleichheit bewegt und nach Korrekturen auch im scheinbar kleinen Detail sucht, in dem sich oft gesellschaftsstrukturelle Voraussetzungen und Grenzen ausdrücken. Diese konzentrierte Arbeit hat ihm Einfluss verschafft. Kaum eine/r der Bremer Hochschullehrer/-innen ist von der Rechtspraxis, gerade auch der höchstrichterlichen, so stark rezipiert worden wie Peter Derleder insbesondere mit seinen familien-, miet- und kreditrechtlichen Beiträgen.¹

Zu den sektoralen Bereichen hinzu traten Beiträge über ein breites Spektrum rechtstheoretischer, – historischer und – politischer Themen, die hier besonders im Hinblick auf ihren Niederschlag in der Kritischen Justiz charakterisiert werden sollen. Dazu gehörten z.B. Beiträge über die Grundrechtsgeltung im Privatrecht², die eigentumsrechtliche Stel-

1 Nach dem Entscheidungsregister des BGH sind Beiträge von Peter Derleder allein in den Jahren 2000 bis 2018 mehr als 150 mal zitiert worden.

2 Unterlegenenschutz im Vertragsrecht. Ein Modell für das Arbeitsrecht? KJ 1995, S. 320 – 339. S. auch Die Geltung der Grundrechte im Privatrecht, in: Opposition als Triebkraft der Demokratie. Jürgen Seifert zum 70. Geburtstag, 1998, S. 294 – 305.

lung des Mieters³, die Entwicklung der Familie und des Familienrechts⁴, die Einfügung des öffentlichen Umweltschutzes in die Privatrechtsverhältnisse⁵, die Rechtfertigung des Kreditzinses⁶, die Zivilrechtsjudikatur angesichts der Finanzkrise.⁷ Hervorhebung verdient seine Analyse der älteren und neueren Bedrohungen des Rechtsstaats und Sozialstaats, in der er den Kulturstaat als Sozialisationsgrundlage ins Spiel bringt, – ein Gedanke, den er leider nicht mehr weiter ausführen konnte.⁸

Ein Wesenszug von Peter Derleders Arbeitsweise, die ich im Folgenden etwas näher charakterisieren möchte, ist das induktive Vorgehen, die introspektive Vertiefung in den einzelnen Menschen und sein Problem, dessen Darstellung als Rechtsfall und daraus abgeleitet die rechtsdogmatische und rechtstheoretische Abstraktion. Ein Beispiel ist der Aufsatz „Die Eheleute Domrath und die Vollstreckungsmacht der Banken beim Grundpfandkredit“⁹, in dessen Titel bereits zusammengefasst ist, wie die finanzielle Not einer Familie die Unwucht des Kreditsicherungssystems offenbart. Ein anderes Beispiel ist die Belastung ärmerer Mieter mit den Kosten der energetischen Modernisierung der Wohnung, von der er zu Grundsätzen der Mietpreisbildung bis hin zur Klimaschutzpolitik durch Wärmedämmung im Gebäudebestand weiterdenkt.¹⁰

Eng mit dem Induktiven zusammen hängt Peter Derleders Gabe empirischer Beobachtung. Sie wird in einem Aufsatz über die zivilprozessuale Kommunikation offenbar, der zugleich seine Lust an pointierter Formulierung zeigt¹¹:

„Der Hauptdefekt jeder Bürokratie, die Tendenz zu Passivität, Wiederholung und Faulheit, pardon Antriebschwäche, kann in der Richterschaft gut kamoufliert werden. Die Akten nicht gelesen, ohne sachliches Interesse, mit vagen Vorstellungen über den Streitgegenstand – das schließt es für einen Richter nicht aus, als weiser Salomon aufzutreten, beiden Parteien Verständnis zu bekunden – und die hälftige Teilung anzuzugehen.“

Peter nennt dies pseudohumanen Salomonismus. Auch die Anwälte bleiben nicht verschont. Er idealtypisiert einige von ihnen wie folgt.

„Selbst in einer nüchternen Großstadt wie Bremen gibt es für die verschiedenen Typen in Justizkreisen entsprechende Spitznamen. Wenn wir [...] den ehrenhaften Allerweltsnamen Müller exemplarisch dafür missbrauchen dürfen, dann gibt es etwa den Dröhn-

3 Konstruktiv: Derleder/Winter, Zur verfassungsrechtlichen Stellung des Mieters, JZ 1976, 657 ff. (662-664), dann kritisch: Wende im Handstreich. Drei Karlsruher Richter demontieren den Kündigungsschutz, KJ 1988, S. 411; schließlich hoffnungsvoll: Der Mieter als Eigentümer – Zum Beschluss des BVerfG vom 23. Mai 1993, WuM 1993, S. 377, 514 – 523.

4 Das Jahrhundert des deutschen Familienrechts, KJ 2000, S. 1-21.

5 Ökologie, Marktintervention und Privatrecht: Überlegungen zur ökologischen Rechtsfortbildung, in: L. Krämer (Hrsg.) Recht und Um-Welt, Essays in Honour of Gerd Winter, Europa Law Publishing 2003, S. 33-49.

6 Zins als Rente. Zur neueren Geschichte, Theorie und Praxis des Verbraucherkreditrechts, KJ 1991, S. 275 – 301.

7 Subprime Judikatur. Die Bewältigung der Finanzkrise und die Anforderungen an eine risikoadäquate Zivilrechtsprechung, KJ 2009, S. 3 – 24.

8 Rechtsstaat – Sozialstaat – Kulturstaat. Überlegungen zur Fortentwicklung alter Theorien, KJ 2007, S. 110-124.

9 KJ 2003, S. 161 – 176.

10 Die Umstellung auf erneuerbare Energien bei der Mietrechtsreform, KJ 2011, S. 158 – 169.

11 Die Besonderheiten der zivilprozessualen Kommunikation, KJ 2004, S. 170 – 185.

Müller, Gebühren-Müller oder Zeugen-Müller, der sich selbst immer als Zeugen benennt, und sogar Box-Müller, der sich physisch zu wehren weiß.“

Hier kommt der Literat zur Geltung, der der Form der Darstellung eigenes Gewicht neben dem Inhalt beimisst, durchaus als Selbstzweck und Eigenwert, aber auch als Vehikel der Theoriebildung und Überzeugung.

Ein weiteres Beispiel dafür, wie die Form das Theorem herausstellt, ist der Aufsatz über die Prägung des Mietrechts durch den BGH in den Zeiten des Rechtsentscheids.¹²

Beginnend mit: „Ach wie war es doch vordem, mit dem Mietentscheid bequem“ heißt es weiter: „Lange Jahre verwaltete so Bundesrichter Treier das Mietrecht, ein früherer Oberstaatsanwalt aus Schweinfurth, der als einziges tatsächliches Anschauungsmaterial sein während seiner Karlsruher Zeit seinen Mietern überlassenes Schweinfurth-Mehrfamilienhaus hatte. Er hatte noch nie einen Mietrechtsstreit entschieden, bevor er Bundesrichter wurde. Seine höchstpersönliche Sichtweise als Schweinfurth-Vermieter wurde dann aber bis in die Einzelheiten seiner Rechtsentscheide spürbar, [...]. Der Versuch, ihn bei Fachtagungen in ein rechtsdogmatisches Gespräch [...] zu verstricken, scheiterte regelmäßig an seiner Erklärung, dass er nur befugt sei, seine Rechtsentscheide wiederzugeben, zu anderen Sachverhalten aber mangels Befassung des Senats gar nichts und zu abweichenden Argumenten nur sagen könne, dass der Senat sie nicht für wesentlich halte.“

In solchen Texten steckt nicht nur Analyse und ironische Form, sondern auch Stellungnahme, Wertung, kritische Wertung. Kritik wird besonders explizit in den Arbeiten über den Nationalsozialismus und die Mängel seiner Bewältigung. In dem Aufsatz „Verspätete Wurzelbehandlung. Die Kieler Schule und ihre Bedeutung für das Nachkriegszivilrecht“ heißt es zusammenfassend über den „großen“ Zivilrechtslehrer Karl Larenz und dessen ebenfalls „großen“ Schüler Claus-Wilhelm Canaris:¹³

„Karl Larenz war Nazi und Rassist aus Opportunismus, und es ist die große Leistung der (von den Alliierten eingerichteten) demokratischen Gesellschaft, auch derart Belastete rezosialisiert zu haben. Claus Wilhelm Canaris war Verschweiger auch nur aus Opportunismus, und es ist die große Leistung der Zivilgesellschaft, dessen Generation für soziales und ökologisches Denken gewonnen zu haben. Ein horribler Akt der Regression ist es jedoch, wenn ein solcher Verschweiger in sophistische Relativierungen der Barbarei zurückfällt.“

Das ist harte Kritik, die in dialektischer Volte immerhin verhalten konstruktiv wird. Aber Peter Derleder konnte auch Lob aussprechen. Lob ist in seinen Würdigungen von Jubilaren nachzulesen, wo es ja zum Metier gehört. Aber loben konnte er auch unabhängig von runden Geburtstagen, und sogar ein höchstinstanzliches Gericht, nämlich in Sachen Überwindung dessen, was für ihn „der schandbare pseudojustizielle Umgang mit Gewissenstälern im Militär“ gewesen war.¹⁴

12 Rechtseinheit mit blinden Flecken. Sieben Jahre Mietrechtsreform, KJ 2008, S. 394 f.

13 Verspätete Wurzelbehandlung: Die Kieler Schule und ihre Bedeutung für das Nachkriegszivilrecht, KJ 2011, S. 336 – 342 (341 f.).

14 Das Gewissen des Militärs, KJ 2006, S. 332-335 (332).

„Mit gut 60 Jahren Verspätung hat sich das Bundesverwaltungsgericht durch sein Urteil vom 21.6.2005 von dieser Tradition gelöst, in einem äußerst akribischen und selbst die Dimensionen der Verfassungsgerichtsurteile sprengenden Judikat. Noch niemals hat ein Autor oder ein Gericht mehr als 30 Seiten der Neuen Juristischen Wochenschrift belegen können, wie jetzt das die Handschrift des Richters Deiseroth erkennen lassende Urteil aus Leipzig über die Klage des katholischen Majors Florian Pfaff, der sich nicht an der Softwareplanung für den Irak-Krieg beteiligen wollte und deswegen zum Hauptmann degradiert worden war [...]“

Gelobt hat Peter Derleder auch den unorthodoxen Stuttgarter Richter Rolf Bender im Zusammenhang mit überhöhten Verbraucherkreditzinsen¹⁵:

„In einer von viel Leisetreterei geprägten Justiz war dieses hemmungslos schwäbelnde, keineswegs der Linken zuzurechnende Original ein Tribun volksnaher Gerechtigkeit, mit vielen guten und auch einigen apokryphen Ideen, der die richterliche Äquivalenzkontrolle auf Trab brachte, die Preiskontrolle am Maßstab des Schwerpunktzinses [...] installierte und auch allerlei entlegene Normen zur Mäßigung der Teilzahlungsbanken ausfindig machte.“

Peter Derleder konnte geradezu ins Schwärmen kommen, wie in folgender Rezension¹⁶:

„Es ist eine Frankfurter Dissertation [...], aber was für eine. Die Autorin vereint Rechtshistorisches, Rechtssoziologisches und Kunsthistorisches, Verfassungsrechtliches und Philosophisches, Literaturhistorisches und Rechtsmethodologisches, Psychoanalytisches und Zivilrechtsdogmatisches, Kant, Goethe, Wieland, Hegel, Habermas, Luhmann, Foucault und Serres [...] So eine kluge Doktorandin hätten sich Legionen von Professoren schon gewünscht, vor allem die zivilrechtlichen. Zwischen den Spezialisierungsmaniaks stimmt sie einen erfrischenden Grundlagenton an.“

Induktives Denken, brillante Form und kritische Wertung waren drei Merkmale von Peter Derleders Arbeitsweise. Eine vierte kommt hinzu, über die schwieriger zu reden ist, nämlich die Entschiedenheit seines Urteils. Er war schnell in seiner Meinungsbildung, und hatte er eine Meinung einmal gefasst, so war er schwer davon abzubringen. Er hat auf diese Weise auch andere verletzt. Das schaffte Gegenrede, Widerstand und Distanzierungen, ad rem und auch ad hominem. Aber mit dem Alter kam die Milde, die manchen Streit verblasen ließ.

Lehre und Forschung füllten ihn bei Weitem nicht aus. Sein rechtspolitisches Engagement führte ihn in institutionelle Verbindung zu Verbraucherschutzorganisationen. Er war stellvertretender Vorsitzender, später Ehrenmitglied des Deutschen Mietrechtstages und Beiratsmitglied der Stiftung Warentest.

Peter Derleder war von 1978 bis 2005 Richter im Nebenamt am Landgericht und am Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen. Dies verschaffte ihm Einfluss auf die Rechtsprechung und Einblick in die Praxis der Rechtsfindung, für ihn ein Steinbruch für die Erschließung neuer Themen, die Schulung des eigenen Judizes, und rechtssoziologische Studien aus teilnehmender Beobachtung. Später war er als Rechtsanwalt tätig. Hervorhe-

15 Zins als Rente. Zur neueren Geschichte, Theorie und Praxis des Verbraucherkreditrechts, KJ 1991, S. 275 – 301 (287).

16 Rezension von Elena Barnert, Der eingebildete Dritte. Eine Argumentationsfigur im Zivilrecht, KJ 2009, S. 99 – 100.

bung verdient sein Mandat im „Kundus-Prozess“ um die Entschädigung der Opfer einer irrtümlichen Bombardierung von Zivilpersonen im März 2015 in Afghanistan.

Peter Derleder war profunder Kenner von Belletristik und Malerei. Sein umfassendes Wissen und sein sicherer Geschmack hatte literatur- und kunstwissenschaftliche Qualität. Er hat einen Roman über die Universität Bremen geschrieben, der demnächst unter dem Titel „Kurzer Aufbruch in eine neue Welt“ – aber nun leider posthum – erscheinen wird. Er konnte brillant und ironisch formulieren. Welche Tragik, dass dieser Redner, als er erkrankte, als erstes seine Sprache verlor.

Vor allem aber stand er Freunden wie auch Fremden, die in persönlichen oder beruflichen Lebenslagen Rat suchten, verlässlich und aufopferungsbereit mit Rat und Tat zur Seite.

Die Kritische Justiz und der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen haben mit Peter Derleder eine ihrer prägenden Personen verloren. Möge seine Arbeit Vermächtnis sein und noch lange nachwirken. Persönlich rufe ich ihm nach: Peter, mein Freund, wie und wo Du sein magst, ruhe in Frieden.